

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Biologie, Molekulare, B.Sc.
Hochschule: Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen
Standort: Recklinghausen
Datum: 29.11.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat hat zur Kenntnis genommen, dass laut S. 51 des Akkreditierungsberichts perspektivisch „der Bachelorstudiengang Molekulare Biologie einen medizinischen Schwerpunkt bekommt“ und diese, zur Abgrenzung vom Bachelorstudiengang Nachhaltige biologische und chemische Technologien avisierte Maßnahme durch das Gutachtergremium positiv bewertet wurde (vgl. ebd.). Der Akkreditierungsrat weist vorsorglich darauf hin, dass eine wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand nach § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) anzeigepflichtig ist.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie (B.Sc.) in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

